



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 19/2011 – Steuer- und Handelsrecht

ausgearbeitet von: Hartmann Aichner

Bruneck, 19.12.2011

Druck der Geschäfts- und Gesellschaftsbücher

Mit dem gegenständlichen Rundschreiben weisen wir darauf hin, dass der vorgeschriebene Ausdruck der Geschäfts- und Gesellschaftsbücher sowie des Inventarbuches für die Steuerperiode 2010 **innerhalb von 3 Monaten ab Abgabetermin der Steuererklärung, also bis 30.12.2011**, vorzunehmen ist. Eine Ausnahmeregelung gilt für den Druck des Abschreiberegisters, welches innerhalb des Termins zur Abgabe der Steuererklärung (**30.09.2011**) des betreffenden Jahres zu drucken ist. Das Abschreiberegister muss also bis spätestens 30.09. des Folgejahres gedruckt werden.

Welche Bücher müssen in Papierformat ausgedruckt werden?

Grundsätzlich müssen alle zivil- und steuerrechtlich vorgeschriebenen Bücher und Rechnungsunterlagen ausgedruckt werden und müssen für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt werden.

Alternativ dazu kann man sich auch der digitalen Archivierung bedienen, wobei in diesem Fall die Stempelgebühren digital abzuführen sind und die in digitaler Form erstellten Dokumente (PDF/a-Format) müssen mit einer Zeitmarke (marca temporale) versehen werden, mittels welcher deren Erstellungsdatum und deren Unveränderbarkeit garantiert wird.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Bücher:

- das Journal und Inventarbuch;
- die Mehrwertsteuerregister (Einkauf, Verkauf, usw.);
- das Abschreiberegister;
- die Kontenblätter der Buchhaltung.

Für welche Geschäftsbücher ist die Stempelsteuer geschuldet?

Die Stempelsteuer muss für das **Journal** und das **Inventarbuch** abgeführt werden. Wobei für Kapitalgesellschaften je 100 Seiten eine Stempelsteuer von € 14,62 und für Personengesellschaften und Einzelunternehmen je 100 Seiten eine Stempelsteuer von € 29,24 zu entrichten ist.

Zahlungsbedingung der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer kann durch verschiedene Möglichkeiten entrichtet werden:

- Zahlung erfolgt mittels angebrachter **Stempelmarke**;
- Zahlung erfolgt durch direkte Einzahlung mit **Mod. F23** (Kodex „458-T“). Die Eckdaten der Einzahlung müssen auf der ersten Seite des Registers (oder letzten Seite des Registers) angeführt werden.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Zahlung der Stempelsteuer erfolgen?

Die Stempelsteuer muss **vor** Benutzung des Registers beziehungsweise **vor** den ersten Anmerkungen auf der ersten Seite entrichtet werden (VORSICHT: alle Stempelmarken sind mit einem Ausstellungsdatum versehen). Alternativ dazu kann die Stempelsteuer auch durch Anmerkung auf der letzten Seite entrichtet werden, doch auf jeden Fall vor Benutzung des Registers.

Grundsätzlich empfehlen wir jedoch, die Stempelsteuer bereits auf der ersten Seite zu entrichten.

Zusammenfassende Tabelle der Vorschriften:

1) Journal und Inventarbuch					
Geschäftsbuch/Register		Art und Weise der Nummerierung		Beispiel: Registrierung Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010	
Journal/Inventarbuch		fortlaufende Nummerierung mit Angabe des jeweiligen Geschäftsjahres		2010/1, 2010/2, 2010/3 usw.	
			Stempelsteuer		Konzessionsgebühr
Register	Nummerierung	Kapitalgesellschaften	andere Steuerobjekte	Kapitalgesellschaften	andere Steuerobjekte
Journal/ Inventarbuch	ja	alle 100 Seiten 14,62€	alle 100 Seiten 29,24€	309,87€ oder 516,46€ innerhalb 16. März mit Mod. F24 (abhängig von der Höhe des Gesellschaftskapitals).	nicht geschuldet

2) Steuerregister			
Geschäftsbuch/Register		Art und Weise der Nummerierung	Beispiel: Registrierung Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010
Steuerregister (Mehrwertsteuerregister, Abschreiberegister)		fortlaufende Nummerierung mit Angabe des jeweiligen Geschäftsjahres	2010/1, 2010/2, 2010/3 usw.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner